

# Überlegungen zu einer Ethik der Kriminalprävention

## Eine Einladung zur Diskussion

**Dieter Hermann, Monika Betzler, Günter Dörr, Frederick Groeger-Roth, Wolfgang Kahl, Erich Marks, Hans Jonathan Noack & Nils-Frederic Wagner**

*Ethiken sind eine Grundlage für die Legitimation von Handlungen. Zudem sind sie anerkannte Mittel, um die Entscheidungsfindung bei ethischen Konflikten zu unterstützen (Fenner 2020, S. 19). Dies betrifft auch die Kriminalprävention, denn die Herstellung von Sicherheit steht, wie jedes menschliche Handeln, unter einem moralischen Anspruch. Somit gibt es auch für kriminalpräventive Maßnahmen einen Legitimationsbedarf, der im folgenden Beitrag erörtert wird.*

### Wozu wird eine Ethik der Kriminalprävention benötigt?

Straftaten zu verhindern und den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität in der Gesellschaft entgegenzuwirken ist zweifellos wünschenswert. Nicht jede Art und Weise der Kriminalprävention ist jedoch auch aus moralischer Sicht richtig. Somit steht die Herstellung von gesellschaftlicher Sicherheit unter einem moralischen Anspruch, folglich bedürfen kriminalpräventive Maßnahmen einer moralischen Rechtfertigung.

Moraltheorien – Theorien also, die verschiedene Kriterien zu rechtfertigen versuchen, um eine Handlung als moralisch richtig oder gut auszuweisen – stellen hierbei eine Grundlage dar, um Methoden der Kriminalprävention ethisch zu überprüfen und entsprechende Entscheidungen auch moralisch zu legitimieren. Die von verschiedenen Moraltheorien vorgeschlagen Kriterien sind somit Entscheidungshilfen, um einzelne Maßnahmen der Kriminalprävention in moralischer Hinsicht zu bewerten. Dies ist v.a. auch deshalb besonders bedeutsam, da nicht wenige Maßnahmen zum einen zwar ein gutes Ziel – die Verhinderung von Straftaten – verfolgen, gleichzeitig jedoch andere moralisch relevante Güter verletzen können. Besonders eindrücklich kann dies vor Augen geführt werden, wenn wir bedenken, dass Kriminalprävention zwar die Sicherheit aller, aber gleichzeitig auch

die Freiheitsrechte aller oder einzelner Personen einschränken kann. Auch wenn die aktuelle Praxis in Deutschland dieses Problem im Blick hat, so ist die Bedeutung ethischer Reflexion angesichts politisch extremer werdender Positionen nicht zu unterschätzen.

Kriminalprävention hat das Ziel, Kriminalität zu reduzieren und unbegründete Kriminalitätsfurcht abzubauen, also Leid zu reduzieren. Steht eine Organisation vor der Wahl, ein Präventionsprogramm zur Verringerung eines sozialen Problems zu implementieren, stehen häufig evaluierte und nichtevaluierte Präventionsprogramme zur Wahl. Beim Rückgriff auf positiv evaluierte Programme ist die Erfolgswahrscheinlichkeit größer als bei nichtevaluierten Programmen. Die Nutzung nichtevaluierter Programme dürfte dazu führen, dass vermeidbare Kriminalität nicht verhindert wird oder Kriminalitätsfurcht nur unzureichend abgebaut wird. Die suboptimale Nutzung von Präventionsprogrammen würde vermeidbares Leid nicht abwenden. Eine Ethik der Kriminalprävention sollte somit die Aufgabe erfüllen, die Entscheidungsfindung bei der Wahl von Präventionsmaßnahmen zu unterstützen.

Zudem fragen moralische Theorien und somit auch Ethik nach zugrundeliegenden Wertannahmen von Ideologien und Programmen. Dies betrifft die Kriminalprävention, denn das Erforschen, Wahrnehmen und Bereitstellen von Sicherheit ist durch Werte bestimmt (Ammicht-Quinn 2017, S. 63).

Die Offenlegung von Werten, die hinter einem Präventionsprogramm stehen, kann helfen, auf die Funktionalisierung von Kriminalprävention und ihren Missbrauch hinzuweisen.

Eine Ethik der Kriminalprävention ist für unterschiedliche Zielgruppen von Bedeutung, für Personen mit Entscheidungsbefugnis, für Präventionsakteure und für die Wissenschaft. Die Entscheidungsträger benötigen sie, um aus dem Markt der Präventionsmaßnahmen eine begründete Auswahl zu treffen, für Präventionsakteure ist eine solche Ethik für die Umsetzung des Implementationsprozesses und die praktische Ausgestaltung hilfreich. Die Wissenschaft würde von einer solchen Ethik profitieren, weil mit ihrer Hilfe ein Forschungsdesign besser fokussiert werden kann. Dazu gehört, (1) Entscheidungsträgern solche Informationen zu Präventionsprogrammen zur Verfügung zu stellen, um ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, (2) Präventionsakteure über die Risiken unerwünschter nichtintendierter Folgen von Präventionsprogrammen zu informieren und (3) die Wertgrundlagen von Präventionsprogrammen aufzuzeigen, um beispielsweise solche Programme zu entlarven, die versuchen, unter dem Deckmantel der Kriminalprävention eigentlich „unerwünschte Gruppierungen“ auszuschalten. In diesem Fall hat Ethik die Funktion einer kritischen Reflexion und Analyse herrschender gelebter Moral sowie von Wertekonflikten (Ammicht-Quinn 2017, S. 64, 67 - 71).

Auf dem 21. Deutschen Präventionstag im Jahr 2016 wurde das Thema in den Mittelpunkt der Veranstaltung gestellt. Allerdings fehlen nach wie vor verbindliche Standards der Kriminalprävention. Gremien für Fragen der Ethik in der Kriminalprävention gibt es bislang nicht, fachliche Leitlinien wurden bisher nicht entwickelt, eine ausgeprägte spezifische Forschung zu Kriminalprävention findet bislang nur vereinzelt statt. Die fachpolitischen Zuständigkeiten sind nach wie vor amorph und die finanzielle, strukturelle sowie personelle Ausstat-

tung im Bereich der Kriminalprävention ist verbesserungsbedürftig. Es besteht daher nach wie vor ein großer Bedarf, eine Ethik der Kriminalprävention zu entwickeln und sie durch die Schaffung organisatorischer Strukturen handlungsfähig zu machen.

Für die Entwicklung einer Ethik der Kriminalprävention hat sich auf Anregung des Fachbeirats des WEISSEN RINGS eine interdisziplinäre Expertengruppe konstituiert, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, erste Bausteine zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen. Dazu sollen in einem ersten Schritt ethische Kriterien zur Bewertung kriminalpräventiver Maßnahmen zusammengestellt werden. Mit Hilfe verschiedener Konfliktfälle soll die Relevanz einer Ethik der Kriminalprävention verdeutlicht werden. In einem zweiten Schritt wird diskutiert, ob ethische Überlegungen und Begriffe, die verschiedene Bereichsethiken, etwa in der Medizin, Ökonomie, Medienwissenschaft und Rechtswissenschaft zur Verfügung stellen, als weitere Bausteine für eine Ethik der Kriminalprävention genutzt werden können. Dabei steht die Frage nach der Übertragbarkeit und Brauchbarkeit für eine Ethik der Kriminalprävention im Vordergrund. In einem dritten Schritt sollen verschiedene Modelle einer Ethik der Kriminalprävention skizziert und zur Diskussion gestellt werden.

## Ethische Konflikte in der Kriminalprävention

### Nicht intendierte Effekte

Kriminalpräventive Maßnahmen können unerwünschte Nebenwirkungen haben. Führt beispielsweise die Einführung einer Waffen- und Messerverbotszone wie etwa in Leipzig zu einem Anstieg der Kriminalitätsfurcht und zu der Befürchtung, dass die Maßnahme dem Image der betroffenen Region schadet, müsste die Sinnhaftigkeit der Maßnahme oder ihre Umsetzung überdacht werden, wenn wie im medizinischen Bereich die Forderung, dass eine Maßnahme „zuerst einmal nicht schaden darf“ als ethische Maxime zugrunde gelegt wird (Lange 2024; Mühler et al. 2021). In der kriminalpräventiven Praxis ist diese Maxime umso bedeutsamer, sobald grundsätzlich anerkannt ist, dass in der Prävention nicht nur die gute Absicht zählt, sondern auch nicht-intendierte negative

Folgen das Ergebnis sein könnte. Auch wenn in der Forschung grundsätzlich die positiven kriminalpräventiven Folgen z.B. von entwicklungsfördernden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen aufgezeigt werden können (vgl. Beelmann 2023), gibt es ebenfalls hinreichend belastbare Erkenntnisse über mögliche negative Folgen von Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich (vgl. z.B. Welsh & Rocque 2014).

Kriminalprävention, die sich an potenzielle Täterinnen und Täter richtet, ist immer ein Handeln auf Verdacht. Auch wenn für bestimmte Personengruppen ein höheres Delinquenzrisiko nachweisbar ist, kann dies nicht auf die einzelne Person übertragen werden. Das Ziel dieser Art der Prävention ist die Reduzierung der Delinquenzwahrscheinlichkeit, aber diese Methode birgt immer das Risiko der Stigmatisierung einer Personengruppe – eine unerwünschte Nebenwirkung von Kriminalprävention (Haverkamp 2016).

Eine weitere unerwünschte Nebenwirkung kriminalpräventiver Maßnahmen sind Eingriffe in Freiheitsrechte, so beispielsweise die Videoüberwachung oder der Einsatz von Bodycams bei der Polizei, die mit einer Beeinträchtigung der informationellen Selbstbestimmung verbunden sind. In diesen Fällen wurden Regeln konzipiert, die den Einsatz dieses Instruments beschränken. Die Einzelfall bezogene Abwägung zwischen Eingriffen in Freiheitsrechte und der Schaffung von Sicherheit ist ein Prozess, der einer generellen ethischen Regelung bedarf, insbesondere wenn solche Überwachungstechniken mit Suchfunktionen zu Profilen mutmaßlich gefährlicher Personen oder biometrischer Personenidentifikation gekoppelt sind (Kowalik 2021; Schaub 2015).

### Evidenz

Kriminalprävention in der Praxis ist nur bedingt an Effizienz und Effektivität orientiert. So stellt auch die bloße Unwirksamkeit von bestimmten Maßnahmen aufgrund der Verschwendung von knappen Ressourcen, die nun nicht mehr für wirksame Angebote zur Verfügung stehen, ein ethisches Problem dar (vgl. EUSPR 2023). Diese Erkenntnislage stellt die Präventionspraxis vor einige Herausforderungen. Es gibt zwar Forschungsergebnisse zu übergeordneten Prinzipien wie Abschreckung und reine Informationsvermittlung als Präventionskonzepte,

aber dies ist nur bedingt auf konkrete Maßnahmen übertragbar, insbesondere wenn diese beispielsweise Elemente von Abschreckung mit Kompetenzförderung kombinieren. Grundsätzlich ist die Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen (nicht nur) in Deutschland lückenhaft (vgl. Walsh et al. 2018), so dass bei den meisten präventiven Maßnahmen und Angeboten nur informierte Vermutungen über ihre Wirksamkeit möglich sind. Evidenzregister mit einer Übersicht über positiv evaluierte Maßnahmen in Deutschland sind verfügbar (vgl. Bremer et al. 2024), aber bei den meisten in der Praxis eingesetzten Maßnahmen und Angebote ist wenig bis gar nichts über ihre (Un-)Wirksamkeit bekannt. Die Forderung nach einer stärkeren Fokussierung auf wirksamkeitsüberprüfte Maßnahmen in der Praxis kann nun zu einer Reihe von ungeklärten Fragen führen (siehe auch Leadbeater et al. 2018), beispielhaft sei hier aufgeführt:

- Ist eine mögliche Verdrängung von Angeboten, die lokale Kontextbedingungen (z.B. in der Schule oder Kita) berücksichtigen, aber nicht evaluiert wurden, durch wirksamkeitsüberprüfte Programme zu rechtfertigen, die in anderen Kontexten (andere Schulen oder Kitas, andere Kommunen) evaluiert wurden? Wie ist mit bestehenden Forschungslücken bezüglich des Transfers von Maßnahmen in diesen Fällen umzugehen?
- Wie ist die Autonomie in der Entscheidungsfindung von Einrichtungen wie Kitas und Schulen bezüglich der Maßnahmenauswahl im Verhältnis zu einer Vorgabe der Evidenzbasierung zu gewichten?
- Die Wirkungen von v.a. universellen Maßnahmen der Gewalt- und Suchtprävention auf die durchschnittliche Belastung in der gesamten Zielgruppe sind bei einzelnen Maßnahmen gut belegt, weniger aber ihre Wirksamkeit in Bezug auf besonders vulnerable Gruppen, wie Geflüchtete oder LGBTQIA+ Menschen. Wenn nun bei der Auswahl von Maßnahmen Wirkungsnachweise eingefordert werden, kann dies zu einer Unterversorgung von vulnerablen Gruppen führen, bei denen die Maßnahmen noch keine Wirkungsnachweise haben.
- Ein vergleichbarer Konflikt kann entstehen, wenn wirkungsüberprüfte Angebote aufgrund der damit verbundenen Kosten v.a. ressourcenstarken Kommunen und Ein-

richtungen zur Verfügung stehen. Bestehende soziale Disparitäten und die Unterversorgung sozial benachteiligter Gruppen könnten sich unbeabsichtigt verstärken.

- Kleinen, rein lokalen agierenden Anbietenden von Präventionsmaßnahmen fehlt häufig der Zugang zu Ressourcen, um die Wirksamkeit ihrer Angebote evaluieren zu können. Dies gelingt meist nur größeren, überregional tätigen Agierenden. Daher kann eine Fokussierung auf wirkungsüberprüfte Programme einen unerwünschten Nebeneffekt bezüglich einer Reduzierung der differenzierten und lokal verankerten Trägerlandschaft haben.

Die genannten Probleme sind nicht als Gegenargumente zu verstehen, der Maxime „zuerst einmal nicht schaden“ nicht zu folgen und eine Priorisierung von wirkungsüberprüften Maßnahmen nicht vorzunehmen. Sie sollen deutlich machen, dass für eine Ethik der Kriminalprävention diese Maxime nicht ausreichend ist, und ethische Leitlinien für den Umgang mit praktischen Handlungskonflikten und ihrer grundsätzlichen Bewertung erforderlich sind.

## Funktionalisierung von Kriminalprävention

Ein weiterer Konflikt der Kriminalprävention besteht in der Möglichkeit des Missbrauchs. Kriminalprävention ist ein positiv konnotierter Begriff. Er bietet somit die Möglichkeit der Funktionalisierung von Kriminalprävention, um insbesondere die Unterdrückung und Überwachung der Bevölkerung zu kaschieren, so die intensive Videoüberwachung mit Gesichts- und Stimmenerkennung sowie die Erfassung der Bewegungsprofile von Handynutzern und die systematische Sammlung von DNA-Proben der männlichen Bevölkerung (Haugberg 2022). Eine Ethik der Kriminalprävention müsste in der Lage sein, einen solchen Missbrauch zu kritisieren.

## Ambivalenz in der Kommunalen Kriminalprävention

Auf kommunale Ebene bündelt sich ein großer Teil der präventiven Arbeit zur Verhinderung von Kriminalität und Gewalt sowie auch zur Förderung und Stabilisierung positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen. Somit können an diesem Handlungsfeld ethische

## MAßNAHMENÜBERSICHT

### Zu den einzelnen Themengebieten



#### SUBJEKTIVE SICHERHEIT

Dunkelheit, Image Bahnhofsviertel, Sicherheit für marginalisierte Gruppen, Sozialkontrolle, Übersichtlichkeit, Unterführungen



#### SUBJEKTIV UNERWÜNSCHTE VERHALTENSWEISEN

(Übermäßiger) Alkoholkonsum, (aggressives) Betteln, Campieren, Drogenkonsum, Kommunikation im Konfliktfall, Konfliktfähigkeit, Lärm, Pöbeleien/ Streitereien, Prostitution, unerwünschtes/ unbefugtes Betreten



#### KRIMINALITÄT

Drogenhandel und -besitz, Fahrraddiebstahl, Graffiti/ Tags, Körperverletzung, Ladendiebstahl, Polizeiarbeit, Prostitution im Sperrbezirk, Risikogruppen/ Opfer- und Täterarbeit, Taschendiebstahl, Terrorismus, zerstörte/ kaputte Gegenstände



#### AUFENTHALTSQUALITÄT

Aufenthaltsangebote (kostenfrei), Baustellen, Falschparken, Schatten, Verkehr(slärm), verwaiste öffentliche Plätze/ geringe soziale Durchmischung, zu wenig Platz/ enge Wege



#### SAUBERKEIT

Hundekot, leere Flaschen/ Flaschen sammeln, Müll, öffentliches Urinieren, Schmutz, Schrottfahrräder, Zigarettenkippen



#### BAHNHOFSVIERTEL IM WANDEL

Bedarfe Gewerbe, Gentrifizierung und Verdrängung, Infrastruktur für soziale Einrichtungen, soziale Segregation/ soziale Spaltung, Verbreitung von Spielhallen/ Wettbüros, Verkehr und Mobilität



#### INSTITUTIONELLE VERANKERUNG & BÜRGERBETEILIGUNG

Ansprechpersonen für Menschen vor Ort, Beteiligungsformate, Empowerment, Interesse von Anwohnenden, Koordination von Prävention, Netzwerkarbeit, sozialer Zusammenhalt

Abb.: SiBa-Maßnahmenübersicht (Haverkamp et al. 2020, S. 22)

Konflikte der Kriminalprävention verdeutlicht werden. Dies liegt auch an der Vielfalt der beteiligten Präventionsakteure. Diese reicht von den klassischen Sicherheitsagenturen wie Polizei und Justiz über die relevanten Ämter bzw. Bereiche der Kommunalverwaltung (z.B. Ordnung, Jugend, Soziales, Bau, Raumnutzung), Schulen, Vereine bis hin zu den Trägern der sozialen Arbeit und des ehrenamtlichen Engagements.

Rechtliche Zuständigkeiten und Befugnisse der Akteure variieren und berühren die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern in verschiedener Weise und Intensität. Im Unterschied zu polizeilichen Eingriffsmaßnahmen, die in gesetzlich festgelegten Fällen einer justiziellen Prüfung und Anord-

nung bedürfen, können viele Präventionsmaßnahmen ohne besondere Befugnisnormen geplant werden und haben zumeist den Charakter eines sozialen oder pädagogischen Angebots.

Deshalb sind ethische Aspekte besonders von Belang. Weiterhin gibt es grundrechtsrelevante polizeiliche Eingriffshandlungen, die Fragen zu ihrer ethischen Legitimität aufwerfen so z.B. bei körperlichen Fixierungen, elektronische Fußfesseln oder Schusswaffengebrauch. Der Einsatz von Überwachungstechnik und die Speicherung / Weitergabe von personenbezogenen Daten sind nicht ohne Widerspruch und werden daher kontrovers debattiert. Im Justizvollzug ist der alltägliche Umgang mit den Gefangenen eine



permanente Herausforderung, um ethischen Standards gerecht zu werden. Zudem sind besondere pädagogische Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeitsbildung nicht immer unbedenklich, etwa in sogenannten Boot-Camps. Schließlich zeigt sich die Problematik des ethisch angemessenen Handelns bei Kindeswohlgefährdungen und der in Obhutnahme von Kindern durch Jugendämter.

In der präventiven Arbeit ist es aufgrund widersprüchlicher ethischer Anforderungen (Dilemmata) zuweilen unvermeidlich, behutsame Güterabwägungen vorzunehmen und moralisch vertretbare Entscheidungen zu treffen, auch wenn sie von den Betroffenen nicht gleich bzw. gleichermaßen befürwortet werden. Besondere Bedeutung haben dann eine transparente Kommunikation und sensible Umsetzung. Interessenkonflikte der Akteure sind von der ethischen Ambivalenz präventiver Konzepte zu unterscheiden. Pragmatische Lösungsansätze lassen sich leichter finden, wenn sie ethisch unbedenklich sind.

Inwieweit Konflikt-Konstellationen praktische Relevanz haben, kann z.B. mit Blick in den „SiBa-Werkzeugkasten der Kriminalprävention“ (Haverkamp et al., 2020) erörtert werden. Es handelt sich um ein Instrumentarium zur Planung und Umsetzung kommunaler Kriminalprävention mit besonderem Fokus auf die Gewährleistung von Sicherheit im (großstädtischen) Bahnhofsviertel. Die Denkanstöße zur Prävention konkretisieren sich in einer umfangreichen Maßnahmenübersicht, die in sieben Themengebiete gegliedert ist und über 200 Einzelmaßnahmen umfasst.

In der Einführung des Werkzeugkastens wird bereits auf die „Ambivalenzen der Kriminalprävention“ hingewiesen. Gemeint sind in der Regel nicht intendierte Nebenfolgen, etwa der Ausschluss oder die Diskriminierung von marginalisierten Personengruppen. Verdrängungseffekte in Folge von sozialräumlichen Aufwertungsprozessen sind dann ethisch problematisch, wenn die Betroffenen am Entscheidungsprozess nicht beteiligt sind und auch keine gleichwertigen alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten angeboten werden.

Insoweit bekommt der Aspekt der „Angemessenheit“ im (kriminalpräventiven) Planungsprozess eine besondere Bedeutung: Anzustreben sind möglichst konsensfähige Projektziele, die auch Interessen von Menschen berücksichtigen,

die ihre Meinung weniger wirkungsvoll vertreten können (Haverkamp et al. 2020, S.9).

Die Übersicht zeigt ein heterogenes Spektrum von Maßnahmen, die in ihrer Zielsetzung, Regulierungskraft und Wirksamkeit sehr unterschiedliche Profile haben. Zumeist werden positive Veränderungen angestrebt, die ethisch eher unproblematisch einzuschätzen sind.

Solche Zielsetzungen sind etwa:

- Bildungschancen erhöhen,
- Empowerment erhöhen,
- Sozial- und Lebenskompetenz erhöhen,
- Lebensqualität erhöhen,
- Toleranz erhöhen,
- Aufenthaltsqualität erhöhen,
- Bürgernähe erreichen und Bürgerdialog erhöhen,
- Beteiligung fördern,
- Soziales Engagement erhöhen,
- Konfliktlösung etwa durch Kommunikation / Vermittlung / Mediation steigern,
- Künstlerische Vielfalt stärken,
- Stigmatisierung entgegenwirken,
- Vandalismus senken.

Manche Ziele kriminalpräventiver Maßnahmen lösen Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen aus. In zahlreichen Fällen lassen sich auch ethische Aspekte identifizieren, die angemessen abzuwägen sind.

Solche Ziele sind etwa:

- Sozialkontrolle erhöhen (vs. Blockwart-Überwachung etablieren)
- Irritationen im öffentlichen Raum reduzieren (vs. unliebsame Nutzerinnen und Nutzer verdrängen)
- Ruhestörungen verringern / Lärmschutz verbessern (vs. soziale Nutzungen unterbinden)
- Integration von marginalisierten Gruppen (vs. ohne Mitsprache der Betroffenen)
- Prostitutionsbedingte Belastungen für Anwohnende, Besuchende und Gewerbetreibende senken (vs. Verlagerung der Szene und Verschlechterung der Bedingungen für Sexarbeitende)
- Illegales Spraying vorbeugen (vs. Eskalation der Problematik, wenn Sprayerinnen und Sprayer nicht einbezogen werden)

- Hilfe zu Selbsthilfe leisten (vs. fremdbestimmte Auflagen vorgeben)
- Problembewusstsein schaffen (vs. einseitige Problemdefinition)
- Öffentliches Urinieren reduzieren (vs. unerwünschte Personen vertreiben)
- Subjektiv unerwünschte Verhaltensweisen reduzieren (vs. nicht legitimierte Definitionsmacht ausüben)
- Zusammenarbeit verschiedener Akteure erhöhen (vs. einflussarme Personen ausschließen)
- Sauberkeit erhöhen / Stadtbild verschönern (vs. Personengruppen verdrängen)
- Fehlnutzung öffentlicher Räume verhindern (vs. neue Fehlnutzungen produzieren)
- Drogenkonsum im öffentlichen Raum mindern / Angehörige der Drogenszene schützen (vs. Drogenszene ohne Hilfsangebote ins „Private“ verlagern)
- Randgruppen schützen z.B. Flaschensammelnde (vs. Randgruppen ohne ihre Mitsprache verlagern)
- Handlungsspielraum von Sicherheitsakteuren eindeutig festlegen (vs. problematische Aufwertung z.B. von privaten Sicherheitsdiensten)
- Übernachtung unter freiem Himmel vermeiden (vs. Alternativen ohne Einverständnis der Betroffenen anbieten)
- Leerstand und Verdrängungsprozesse verhindern (vs. wohnwirtschaftliche Interessenlagen begünstigen)
- Belebung und Verweildauer erhöhen (vs. Kommerzialisierung fördern)
- Nähe von Arbeiten und Wohnen ermöglichen (vs. Wohnraum verdichten, Wohnkosten erhöhen)
- Übersichtlichkeit steigern (vs. Gemütlichkeit verringern)
- Brachflächen zwischennutzen (vs. Randgruppen von den Brachflächen vertreiben)
- Technische Abschreckung (vs. unterschiedslose Überwachung).

Als besonders problematisch wird der präventive Einsatz von Überwachungstechnik diskutiert (vgl. Matzner, 2016, S.63 ff.). Unerwünschte Neben-

wirkungen seien unvermeidlich, wenn Personen unterschiedslos gefilmt und aufgezeichnet werden. Mit einer Datenspeicherung eröffne sich die Möglichkeit eines nicht immer zu kontrollierenden Datenaustauschs für völlig andere Zwecke und neuen Bedrohungen für die Privatheit. Umso weniger vertretbar seien solche Grundrechtseingriffe, wenn bei den technischen Maßnahmen zudem die gewünschten präventiven Effekte ausbleiben. Strukturelle Diskriminierungserfahrungen können hervorgerufen werden, ohne dass die Überwachung einen wirklichen Sicherheitsvorteil erbringe. Erschwerend komme hinzu, dass technische Installationen eine Bedrohungswahrnehmung auslösen, die vorher gar nicht gegeben war. Die Auswahl anderer nachhaltiger Präventionsansätze unterbleibe häufig, wenn eine greifbare, schnelle und kostengünstige technische Lösung möglich sei, die zudem manchen Bürgerinnen und Bürgern gut gefällt. Ethisch unproblematischer sind viele soziale Ansätze, die zumeist auch bessere Effekte nachweisen können. In allen Fällen sind Stigmatisierungen oder Benachteiligungen im Zuge von Präventionsmaßnahmen stets im Auge zu behalten und abzuwägen.

## Angewandte ethische Konzepte: Darstellung und Diskussion der Übertragbarkeit für eine Ethik der Kriminalprävention

Die „Angewandte Ethik“ oder Bereichsethik versucht eine Übertragung allgemeiner ethischer Theorien auf konkrete Problemfelder wie Recht, Medizin, Wirtschaft, Unternehmen und Medien (Fenner 2022). Ethische Konzepte variieren in ihrem Abstraktionsgrad. Während beispielsweise Kants kategorischer Imperativ – Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werden – einen sehr hohen Abstraktionsgrad aufweist, sind angewandte Ethiken wie die Unternehmensethik oder Medizinethik konkreter. Beides hat Vor- und Nachteile. Je höher der Abstraktionsgrad einer ethischen Theorie ist, desto schwieriger ist es, sie auf konkrete Situationen anzuwenden. Aber mit zunehmendem Konkretisierungsgrad verringert sich die Reichweite, sodass die Komplexität der Problemfelder nicht mehr abgedeckt werden kann. Deshalb ist eine Verknüpfung von Ethiken mit unterschiedli-

chem Abstraktionsgrad sinnvoll (Amnichts-Quinn 2017, S. 65).

## Straftheorien

Straftheorien sind strafrechtsphilosophische Rechtfertigungen für staatliche Strafen. Im Mittelpunkt stehen die Fragen nach Begründung und Grenzen der Strafbarkeit sowie nach der Relation zwischen Gerechtigkeit, gesellschaftlichem Nutzen und der Zufügung von Leid. Somit haben Straftheorien einen ethischen Kern und thematisieren auf abstrakter Ebene die gleiche Problematik wie kriminalpräventive Maßnahmen (Dölling, Hermann & Laue 2022, § 28; Ross 1929). Somit können sie auch als Ideenquelle für eine Ethik der Kriminalprävention genutzt werden. Straftheorien sind im Vergleich zur Unternehmens-, Wirtschafts- und Medienethik deutlich abstrakter.

Kant und Rousseau begründen die Rechtfertigung staatlichen Strafs durch die vertraglich begründete Staatsgewalt (Kant 1797; Rousseau 2023). In diesem Gesellschaftsvertrag verzichten die Bürgerinnen und Bürger auf einen Teil ihrer Freiheitsrechte und erteilen der Staatsgewalt das Recht, bei Normübertretungen Sanktionen zu verhängen, wobei Art und Schwere der Strafen von Art und Schwere des Unrechts abhängen und folglich gerecht sein müssen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Gesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Dieser Ansatz kann für die Konzeption einer Ethik der Kriminalprävention genutzt werden. Wie nach dem Gesellschaftsmodell von Kant und Rousseau kann man von einer Schutzaufgabe der Gesellschaft ausgehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Kriminalprävention erforderlich. Jeder, der die Schutzfunktion in Anspruch nimmt, muss folglich auch Kriminalprävention in Kauf nehmen, sofern sie erstens eine Schutzfunktion erfüllt und folglich zur Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht beiträgt und zweitens die Beschränkung von Rechten durch kriminalpräventive Maßnahmen in einem Gleichgewicht zum Schutzbedürfnis steht.

Beccaria, Bentham und Feuerbach stützen ihre Straftheorien ebenfalls auf die Idee eines Gesellschaftsvertrags (Beccaria & Naucke 2005; Bentham 2013; Feuerbach 1799). Demnach besteht die Aufgabe der Gesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger zu schüt-

zen. Aber zudem ist sie verpflichtet, das größtmögliche Glück für alle Gesellschaftsmitglieder herstellen. Dadurch integrieren sie eine utilitaristische Ethik in ihre Straftheorie. Demnach erfolgt die ethische Beurteilung einer Handlung mittels ihrer Konsequenzen, wobei die Maximierung von Glück und die Minimierung von Leid im Vordergrund stehen. Für die Steigerung von Glück ist die Minimierung von Kriminalität erforderlich. Dies gelingt, so Beccaria, Bentham und Feuerbach, durch abschreckende Strafen. Somit ist die Grundlage dieser Straftheorien eine Verknüpfung der Idee des Gesellschaftsvertrags mit einer utilitaristischen Ethik und dem Rational Choice Ansatz.

Für die Konzeption einer Ethik der Kriminalprävention können die Straftheorien von Kant, Beccaria, Bentham und Feuerbach als Ideenquellen genutzt werden. Demnach wären kriminalpräventive Maßnahmen gerechtfertigt, wenn ...

- sie eine Schutzfunktion erfüllen (Evidenz),
- die Beschränkung von Rechten durch kriminalpräventive Maßnahmen in einem Gleichgewicht zum Schutzbedürfnis steht und
- die Vorteile für die Gesellschaft größer sind als die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme.

## Unternehmensethik

Die Unternehmensethik ist geprägt durch Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen, dem Unternehmen, den Mitarbeitenden und Führungskräften, den Kunden, Zulieferern, Stakeholdern und Shareholdern sowie der Gesellschaft. Somit sind bei der Konzeption von Unternehmensethiken drei Ebenen zu berücksichtigen, das Individuum, die Organisation und die Gesellschaft, also Mikro-, Meso- und Makroebene (Enderle 1993). Diese Komplexität legt es nahe, eine Unternehmensethik so zu konzipieren, so dass ein Interessensausgleich der beteiligten Akteure berücksichtigt wird. Diese wird auf der Mikroebene durch Individualethiken wie unternehmerische Leitwerte oder die Formulierung moralischer Verpflichtungen (Corporate Social Responsibility) ergänzt. Auf der Meso- und Makroebene stehen die Interessen von Unternehmen, Stakeholdern, Kunden, Mitarbeitenden und Gesellschaft im Vordergrund, wobei das Streben von Unternehmen nach

Profit durch eine utilitaristische Moraltheorie legitimiert wird. Insgesamt gesehen sind Unternehmensethiken ein Konglomerat verschiedener Ansätze (Dietzfelbinger 2023; Göbel 2024).

Auch im Bereich der Kriminalprävention kann zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene unterschieden werden. Die Mikroebene besteht aus der Zielgruppe der Präventionsmaßnahme sowie aus unbeteiligten Personen. Der Mesoebene kann die Organisation zugeordnet werden, die Kriminalprävention betreibt, aber auch die Einrichtung, die eine Maßnahme entwickelt hat. Die Makroebene ist die (Stadt-)Gesellschaft. Somit bietet es sich an, eine Ethik der Kriminalprävention so zu konzipieren, dass ein Ausgleich der Interessen der beteiligten Gruppierungen berücksichtigt wird (Schicha 2019).

## Medizinethik

Medizinisches Handeln betrifft nicht nur die Heilung, sondern auch die Verhinderung von Krankheiten. Medizinethik zu betreiben bedeutet, sich mit Moralvorstellungen im gesamten Bereich der Medizin auseinanderzusetzen und begründete Entscheidungshilfen an die Hand zu geben. Dies betrifft beispielsweise die Fragen: „Soll Ungeimpften eine intensivmedizinische Behandlung verweigert werden, wenn die Erkrankung durch eine Impfung hätte verhindert werden können?“ oder „Sollen die Kosten einer medizinischen Behandlung selbst gezahlt werden, wenn das Leiden selbst verursacht wurde?“ Auch in medizinethischen Fragen gibt es einen normativen Dissens. Um zu begründeten Urteilen in der Medizinethik zu gelangen, haben sich vier Prinzipien der biomedizinischen Ethik etabliert (Beauchamp & Childress 2024).

- Respekt vor der Autonomie. Gemeint ist die Achtung eines zwanglosen und selbstbestimmten Handelns von Individuen. Allerdings betonen Beauchamp und Childress (2024, S. 169-179), dass das Prinzip der Autonomie kein absolutes ist, sondern von anderen Erwägungen verdrängt werden kann. So könne die Autonomie zu Recht eingeschränkt werden, wenn die Ausübung der Autonomie Dritten Schaden zufügt.
- Nichtschadensprinzip: Als elementarer Grundsatz des ärztlichen Handelns ist das Diktum „Primum non nocere“ (zuerst einmal nicht schaden) bekannt.
- Prinzip des Wohltuns: Nicht nur

nicht schaden, sondern auch Gutes tun, also das Wohl des Anderen zu fördern, meint das Prinzip des Wohltuns (Beauchamp & Childress 2024, S. 333).

- Gerechtigkeit: Bei Fragen der Gerechtigkeit in der Medizinethik geht es vor allem darum, die begrenzten Ressourcen so aufzuteilen, dass keine gravierenden Ungerechtigkeiten entstehen.

Diese Prinzipien können auch als Grundprinzipien einer Ethik der Kriminalprävention diskutiert werden. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es undenkbar, die Autonomie für die Etablierung einer Ethik der Kriminalprävention auszublenden. Es braucht eine Beschränkung der kriminalpräventiven Maßnahmen, sodass auch Grundrechte und Autonomie noch gewahrt bleiben. Das Prinzip der unantastbaren Menschenwürde könnte in einer Ethik der Kriminalprävention als Prinzip angesehen werden, das auf der Autonomie der Person basiert. Auch in der Kriminalprävention macht es Sinn, das Nichtschadensprinzip und das Prinzip des Wohltuns zu übernehmen. Wenn eine kriminalpräventive Maßnahme kriminalitätsfördernd wirkt, ist sie nicht nur ungeeignet und unverhältnismäßig, sondern sie ist sogar schädlich für Gesellschaft und Individuum. Die Ziele kriminalpräventiver Maßnahmen sollten wie in der Medizin positive und wohltuende Effekte haben. Auch die Kriminalprävention ist mit dem Problem knapper Ressourcen konfrontiert, sodass auch hier die Frage nach einer gerechten Verteilung relevant ist. Die Parallelen zwischen Medizin und Kriminalprävention legen es nahe, die genannten Prinzipien der biomedizinischen Ethik auf eine Ethik der Kriminalprävention zu übertragen.

## Medienethik

Die Medienethik versucht, Regeln für verantwortliches Handeln in der Produktion, der Distribution sowie der Rezeption von Medien zu formulieren und zu begründen. Ziel ist es dabei, eine ethisch gebotene Selbstverpflichtung der am Medienprozess Beteiligten zu erreichen. Bzgl. der klassischen Medien (Einwegkommunikation) wurde versucht, dies über Pressekodizes bzw. einen Kodex für Multimediajournalisten zu erreichen. Dabei bleibt es fraglich, für wen eine solche Ethik gilt: den einzelnen Produzenten, den Institutionen oder den Strukturen des

Mediensystems insgesamt. Für die Mediennutzenden wird allgemein Medienkompetenz angestrebt mit dem Ziel eines kompetenten Umgangs mit Medienangeboten. Dabei wurde in der Vergangenheit v.a. auf technische Fähigkeiten der Nutzenden Wert gelegt, weniger auf deren medienethische Kompetenzen.

Das Aufkommen sozialer Medien birgt neue Probleme, können hier doch Nutzende gleichzeitig als Anbieter von Inhalten agieren. Die entsprechende medienethische Forderung ist, Medien so zu verwenden, dass die Nutzenden weder sich selbst noch andere schädigen. Hier taucht allerdings die Frage auf, ob dazu eine besondere Medienethik benötigt wird oder ob die allgemeine Ethik hier nicht hinreichend ist. Die Frage stellt sich auch deshalb, weil die Medienethik in Deutschland seit ihren Anfängen in der 1950er Jahren eine sehr medienkritische Haltung einnahm („Trivial- bzw. Schundliteratur“, „Kinoreformbewegung“), die befürchtete, Medien führten zu moralischer Primitivierung, Sexualisierung sowie der Kriminalisierung der Gesellschaft. Seit den 1970er Jahren argumentiert die Modernitätskritik als Kritik der „instrumentellen Vernunft“ (Kritische Theorie) und wirft den Medien vor, sie manipulierte die Menschen als Stütze des bestehenden Systems. Die Ethik der „Neuen Medien“ befindet sich erst in der Entwicklung und viele Autoren beklagen diesbezüglich ein Theoriedefizit (z.B. Wunden, 1998).

Die Medienethik befasst sich mit der Beurteilung von Handlungen im Bereich der medialen Kommunikation. Das zentrale Ziel dieser Ethik ist es, Schaden abzuwenden, indem Medienkonsumierende in ihrem Sozialisationsprozess geschützt und Menschen nicht manipuliert, getäuscht oder stigmatisiert werden. Dazu wurden organisatorische Rahmenbedingungen wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geschaffen, Regelwerke wie der Pressekodex entwickelt, in dem sich Medienproduzierende freiwillig auf die Einhaltung ethischer Grundregeln verpflichten und Rechtsnormen wie der Digital Services Act eingeführt. Durch die Vielzahl der beteiligten Akteure, insbesondere Medienproduzierende, Medienunternehmen, Medienkonsumentende, Öffentlichkeit und Objekte der Berichterstattung wird zudem ein diskursethischer Ansatz relevant, mit dem Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen ausgeglichen werden sollen (Schicha 2019).





Matzner, T. (2016). Videoüberwachung als Instrument der Prävention? in: Ammicht-Quinn, R. et al.: Prävention und Freiheit – Zur Notwendigkeit eines Ethikdiskurses, Tübingen.

Mühler, K., Heyden, A., Schwerfeger, P., Dittrich, F., Grohmann, P., Fleps, T. & Radici, J. (2021). Ergebnisbericht zur Evaluierung der Waffenverbotszone Eisenbahnstraße in Leipzig, erstellt von der Universität Leipzig, Institut für Soziologie, im Auftrag des Sächsischen Staatsministerium des Innern. [https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02\\_3\\_Dez3\\_Umwelt\\_Ordnung\\_Sport/32\\_Ordnungsamt/KPR/Bericht\\_Auswertung\\_WVZ\\_SMI-PO.pdf](https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02_3_Dez3_Umwelt_Ordnung_Sport/32_Ordnungsamt/KPR/Bericht_Auswertung_WVZ_SMI-PO.pdf), zuletzt aufgerufen 15.1.2025.

Ross, W. D. (1929). The Ethics of Punishment. *Philosophy*, 4(14), S. 205–211. doi:10.1017/S0031819100031454

Rousseau, J.J. (2023). Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts. (1762). Unter Mitarbeit von Vincent von Wroblewsky und Sonja Asal. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=7182675>, zuletzt aufgerufen 15.1.2025.

Schaub, J. (2015). Postmoderne Kriminalitätsbekämpfungstechnologien. Informationsverarbeitung, Registrierung und Überwachung als Instrumente des Vorgehens gegen Kriminalität. Zugl.: Bern, Univ., Diss., 2013. 1. Aufl. Bern: Haupt (Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Bd. 18).

Schicha, C. (2019). Medienethik. Grundlagen - Anwendungen - Ressourcen. München: UVK-Verlag.

Walsh, M. et al. (Hrsg.) (2018). Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer.

Weber, M. (1977). Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. In: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1922, 7. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen.

Weber, M. (2024). Wissenschaft als Beruf, Politik als Beruf, 1919. Hrsg. von Dirk Käsler. München: C.H.Beck.

Welsh, B. C. & Rocque, M. (2014). When crime prevention harms: a review of systematic reviews. *Journal of Experimental Criminology* 10, S. 245–266. DOI 10.1007/s11292-014-9199-2

Wunden, W. (1998). Freiheitliche Medienmoral. Konzept einer systematischen Medienethik. In: Wunden, W. (Hrsg.): Freiheit und Medien. Beiträge zur Medienethik, S. 145-161. Frankfurt a.M.: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.